

1. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Baabe

Präambel

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr.323) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren (ParkGebErmV MV) vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V Nr. 13, S. 4080) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Baabe erlassen.

Artikel 1 Änderung zu § 2 Parkgebühren

Der § 2 Parkgebühren wird wie folgt ergänzt:

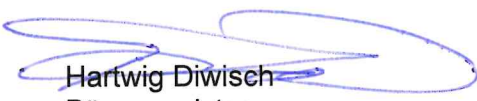
„Sofern ein steuerbarer steuerpflichtiger Leistungsaustausch zugrunde liegt, verstehen sich die Parkgebühren inkl. der gesetzlichen geltenden Umsatzsteuer.“

Parkgebühren nach dieser Gebührenordnung können außer an Parkscheinautomaten auch über Handyparksysteme entrichtet werden, sofern ein entsprechender Anbieter verfügbar ist. Bei Nutzung eines Handyparksystems wird die im Rahmen dieser Gebührenordnung begründete Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren im Auftrag der nutzenden Person durch den Systembetreiber erfüllt. Sollte die Anwendung des Anbieters gestört sein, ist die Parkgebühr am jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Baabe tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ostseebad Baabe, 30. DEZ. 2024



Hartwig Diwisch
Bürgermeister